

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VON MAG. CHRISTOPH KLOCKER

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Mag. Christoph KLOCKER (in der Folge kurz KLOCKER) bietet Dienstleistungen im Bereich Werbung und Verkauf via Internet an. Dazu zählen insbesondere Suchmaschinenmarketing (Suchmaschinenoptimierung und Suchmaschinenwerbung/Keyword Advertising), Domainregistrierung, Webhosting, Webdesign, Webseitenwartung sowie Consulting in den zuvor genannten Bereichen.

Für alle bereits abgeschlossenen und zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen KLOCKER und dem AUFTRAGGEBER (in der Folge kurz AG) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz AGB).

Auftrags- bzw. Gegenbestätigungen des AG unter Hinweis auf dessen eigene AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann wirksam, wenn sie von KLOCKER ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von KLOCKER bzw. der Auftrag des AG. Im Angebot werden die jeweils zu erbringenden Leistungen und die Vergütung festgehalten. Die Angebote von KLOCKER sind freibleibend und unverbindlich.

Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von KLOCKER nach schriftlicher Annahme des Angebots durch den AG zustande. Für die schriftliche Annahme des AG reicht eine datierte Unterschrift auf dem Angebot. Die Auftragsbestätigung von KLOCKER kann mündlich oder schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) erfolgen.

Verträge werden – soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. Wird das Vertragsverhältnis nicht jeweils zwei Monate vor Ablauf des 12-Monatszeitraums per eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate. Im Voraus bezahlte Gebühren werden nicht rückvergütet.

3. LEISTUNGSUMFANG UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Umfang der von KLOCKER zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Angaben im Angebot. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

Der AG ist verpflichtet, KLOCKER unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der AG hat KLOCKER weiters unverzüglich von allen Vorgängen zu informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind.

Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von KLOCKER wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Der AG ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. KLOCKER haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird KLOCKER wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der AG KLOCKER schad- und klaglos; der AG hat KLOCKER sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG UND BEAUFTRAGUNG

KLOCKER ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.

Die Beauftragung von Dritten erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des AG, in jedem Fall aber auf Rechnung des AG.

Im Falle der Beauftragung Dritter ist es notwendig, den Dritten Daten des AG zur Verfügung zu stellen. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass KLOCKER erforderliche, vertragsrelevante Daten an Dritte übermitteln darf, ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung des AG bedarf.

5. TERMINE

Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. KLOCKER bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den AG allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er KLOCKER eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an KLOCKER.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KLOCKER.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von KLOCKER – entbinden KLOCKER jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der AG mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. HONORAR

6.1. ALLGEMEINES

Die Leistungsentgelte und Preise von KLOCKER ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

Ist nichts anderes vereinbart, entsteht der Honoraranspruch von KLOCKER für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. KLOCKER ist somit bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. KLOCKER ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Alle von KLOCKER erbrachten Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von KLOCKER zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Kostenvoranschläge von KLOCKER sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von KLOCKER schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird KLOCKER den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Für alle Arbeiten von KLOCKER, die aus welchem Grund auch immer vom AG nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt KLOCKER eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der AG an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich KLOCKER zurückzustellen.

6.2. KLICKGEBÜHREN, LINKMIETEN

Bei der Durchführung von Keyword Advertising Kampagnen (z.B. Google AdWords) fallen zusätzlich zum Honorar für die Erstellung und Wartung durch KLOCKER Kosten an, die für den jeweiligen Klick auf ein gebuchtes Keyword entstehen (CPC = Cost per Click, Klickkosten, Klickgebühren) und grundsätzlich an den Suchmaschinenbetreiber, auf dessen Suchmaschine die Keyword Advertising Kampagne läuft, zu zahlen sind. Der AG hat KLOCKER hierfür das von KLOCKER vorgeschlagene Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte, Bankeinzug) mitzuteilen, das KLOCKER nur für den Zweck der Rechnungsbegleichung im für den AG angelegten Konto (z.B. Google AdWords Konto) verwendet.

Sofern der AG kein eigenes Keyword Advertising Konto anlegen möchte, kann KLOCKER eine Keyword Advertising Kampagne in einem eigenen Konto anlegen, wobei die für den AG anfallenden Klickkosten hierbei von KLOCKER an den Suchmaschinenbetreiber bezahlt werden. KLOCKER ist in diesem Fall berechtigt, die Klickgebühren in der vereinbarten Höhe (schriftlicher Vorschlag im Angebot oder mündliche Absprache) im Vorhinein vom AG einzufordern. Ebenso ist es zulässig, dass KLOCKER den dadurch entstehenden Aufwand (Administration eines geeigneten Keyword Advertising Kontos, Bereitstellen einer dauerhaft gedeckten Kreditkarte, etc.) an den AG laut Angebot weiterverrechnet.

Die Bereitstellung eines geeigneten Zahlungsmittels – egal ob vom AG oder KLOCKER – ist eine Grundvoraussetzung, damit eine Keyword Advertising Kampagne aktiviert bleiben kann. Die fehlende Deckung eines Bankkontos oder einer Kreditkarte führt zur Einstellung der Kampagne von Seiten des Suchmaschinenbetreibers. Der AG hat selbst Sorge zu tragen, dass im Falle der Abrechnung der Klickgebühren über dessen eigene Zahlungsmittel eine dauerhafte Deckung des gewählten Zahlungsmittels vorhanden ist.

Kosten die für das Mieten eines Links fällig werden, können von KLOCKER ebenso wie Klickgebühren bereits im Vorhinein abgerechnet werden. Die Höhe der monatlichen Linkmieten kann im Vorhinein nicht exakt bekannt gegeben werden. Im Angebot wird ein Budgetrahmen vereinbart, der ohne Zustimmung des AG um max. 20% überzogen werden kann.

6.3. JAHRESPAUSCHALEN

KLOCKER hat das Recht, für die laut Angebot durchgeführten Dienstleistungen, die von KLOCKER bezahlten Klickkosten für Keyword Advertising Kampagnen sowie die sonstigen Gebühren (z.B. Domaingebühren, Linkmiete, etc.), eine jährliche Pauschale in Rechnung zu stellen, ohne die einzelnen Rechnungsposten im Einzelnen ausweisen zu müssen.

Die Höhe des eingesetzten Klickbudgets oder von Linkmieten obliegt der Einschätzung von KLOCKER, der hierfür im Angebot einen entsprechenden Vorschlag aufnimmt.

7. ZAHLUNG

Die von KLOCKER gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % verrechnet. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich KLOCKER das Recht vor, sämtliche im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen und die laufenden Arbeiten bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt und bleiben somit bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von KLOCKER.

Der AG verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von KLOCKER aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wird ausgeschlossen.

8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

KLOCKER ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) der AG mit der Zahlung des Honorars oder mit einer sonstigen Zahlung ganz oder teilweise im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
- c) der AG gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt, oder

d) über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen.

9. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

Sämtliche Leistungen, die KLOCKER im Zuge des Auftrags erbracht hat, alle Urheber-, Marken-, Patent- und sonstige Schutz- oder Nutzungsrechte verbleiben - soweit im einzelnen nichts ausdrücklich schriftlich Gegenteili- ges vereinbart wird - im Eigentum von KLOCKER. Der AG erwirbt durch die Zahlung des Honorars einzig und alleine das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

Überschreitet die Nutzung der Leistung durch den AG diesen vereinbarten Umfang, ist eine Zustimmung von KLOCKER erforderlich und eine angemessene Vergütung zu leisten.

Alle Leistungen von KLOCKER bleiben im Eigentum von KLOCKER und können von KLOCKER jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der AG erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit KLOCKER darf der AG die Leistungen von KLOCKER nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von KLOCKER setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von KLOCKER dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

Änderungen von Leistungen von KLOCKER, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den AG oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KLOCKER und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Der AG ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z.B. Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads), von KLOCKER während der Dauer des Vertragsverhältnisses gemäß der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht gespeichert und allenfalls an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, insbesondere für Berechnungszwecke, erforderlich ist. KLOCKER verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

KLOCKER weist den AG ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der AG weiß, dass KLOCKER das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des AG aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der AG deshalb selbst Sorge.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Der AG hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch KLOCKER schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem AG nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch KLOCKER zu.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG KLOCKER alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. KLOCKER ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für KLOCKER mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von KLOCKER ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom AG zu beweisen.

Schadenersatzansprüche des AG, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KLOCKER beruhen.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

11. HAFTUNG

KLOCKER haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Jegliche Haftung von KLOCKER für Ansprüche, die auf Grund seiner Leistungen gegen den AG erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn KLOCKER seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet KLOCKER nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des AG oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

KLOCKER nutzt für die Realisierung der vertraglich vereinbarten Leistungen auch die Hilfe Dritter. KLOCKER übernimmt keinerlei Verantwortung für die Leistungen Dritter. Die Haftung von KLOCKER für Schäden, die dem AG durch Dritte entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Haftungsansprüche des AG gegen KLOCKER dürfen den Wert des unterzeichneten Leistungsangebotes keinesfalls überschreiten.

12. KENNZEICHNUNG

KLOCKER ist berechtigt, auf allen gelieferten Produkten auf sich und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dadurch ein Entgeltanspruch zusteht.

KLOCKER ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG berechtigt, auf seiner Webseite mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

13. VERTRAULICHKEIT

Die Vertragspartner werden wichtige, wesentliche und nicht allgemein bekannte Informationen des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben bekannten Vertraulichkeit behandeln. Für Geschäftsgeheimnisse gilt strikte Vertraulichkeit.

Diese Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die ein Vertragspartner durch Dritte bekommen hat oder bei Vertragsabschluss allgemein bekannt sind.

14. DOMAINREGISTRIERUNG

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Namensdiensten (DNS) für Domainnamen.

Bei Beauftragung, im Zuge der Bestellung, mittels Vollmacht, werden Domains im Auftrag und auf Rechnung des AG, bei der jeweils zuständigen Registrierungsstelle registriert (Top-Level) und je nach Domainart direkt und indirekt mit dem AG verrechnet.

Kosten für Domainnamen sind in jedem Fall für ein Jahr zu tragen, auch wenn für die übrigen Leistungen eine kürzere als die 12-monatige Vertragsdauer vereinbart wurde.

Soweit bei der Beschaffung von Domainnamen bzw. der Domainregistrierung auch die Verschaffung und/oder Pflege von Domains Gegenstand der Leistungen ist, wird KLOCKER gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle (Organisation zur Domainvergabe) lediglich als Vermittler tätig. Den jeweils gültigen Vertragsbedingungen zur Domainvergabe stimmt der AG bzw. Domaininhaber direkt zu. Durch Verträge mit den jeweiligen Domainregistrierungsstellen wird ausschließlich der AG berechtigt und verpflichtet.

Die Verfügbarkeits- bzw. Registrierbarkeitsangaben der Domainabfrage (Whois) von KLOCKER sind keine Garantie, dass die gesuchte / in der Rechnung ausgewiesene Domain sowohl zum Abfragezeitpunkt oder zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zuzüglich 48 Stunden werktags auch wirklich noch frei registrierbar ist. Dies geht unter anderem auch aus den AGB und Bestimmungen der jeweiligen Registrierungsstelle hervor, welche hiermit ausdrücklich in der jeweiligen Landessprache vollinhaltlich akzeptiert werden.

KLOCKER hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. KLOCKER übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den AG beantragten und delegierten Domains überhaupt zugeteilt werden bzw. frei von Rechten Dritter oder einzigartig sind oder auf Dauer Bestand haben. Dies gilt auch für die unterhalb der Domain von KLOCKER vergebenen Subdomains.

Sollte der AG von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, hat er KLOCKER hiervon unverzüglich zu informieren. KLOCKER ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des AG auf die Internetdomain zu verzichten, falls der AG nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens 15.000,- EUR) stellt.

Von Ersatzansprüchen Dritter sowie Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain durch den AG bzw. mit Billigung des AG beruhen, stellt der AG KLOCKER, dessen Mitarbeiter und Erfüllungshelfen sowie sonstige in die Domainregistrierung involvierte Personen und Organisationen hiermit frei und hat der AG KLOCKER sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

15. SUCHMASCHINENMARKETING

15.1. ALLGEMEINES

Suchmaschinenmarketing ist eine Dienstleistung, deren Ziel eine verbesserte Auffindbarkeit einer bestimmten Website bei wichtigen Suchmaschinen (Google, Yahoo, MSN) ist. Zu diesem Zweck werden primär folgende beiden Methoden angewandt: Suchmaschinenoptimierung und Suchmaschinenwerbung (Keyword Advertising).

15.2. SUCHMASCHINENOPTIMIERUNG

15.2.1. ALLGEMEINES

Suchmaschinenoptimierung (Search Engine Optimization, SEO) umfasst alle Maßnahmen, die eine Aufnahme in den Suchindex bzw. eine Verbesserung der Position einer Website in den sog natürlichen Suchresultaten einer Suchmaschine zum Ziel haben (Optimierung des Suchmaschinen Rankings). Hierfür werden von KLOCKER in Absprache mit dem AG geeignete Schlüsselbegriffe (Keywords) definiert, die der Zielgruppe des AG entsprechen. Nach Angebotsbestätigung führt KLOCKER eine Status Quo Analyse der Suchmaschinen Rankings mit den vereinbarten Keywords durch, die künftig als Maßstab für Veränderungen der Suchmaschinen Rankings dient.

Die von KLOCKER gewählten SEO-Maßnahmen unterteilen sich in folgende beiden Bereiche: ON-Site Maßnahmen und OFF-Site Maßnahmen

15.2.2. SEO ON-SITE MASSNAHMEN

Unter ON-Site Maßnahmen fallen Maßnahmen, Vorschläge und Konzepte, die auf eine Veränderung von suchmaschinenrelevanten Faktoren einer Website abzielen. Dies betrifft eine bestehende Website ebenso wie die Konzeptionierung eines Re-Launches oder eines kompletten Neu-Designs.

KLOCKER ist hier gegebenenfalls auf die Zusammenarbeit mit Dritten (ausführende Webagentur, Programmierer, etc.) angewiesen und kann daher keine Garantie auf die Umsetzung ausgearbeiteter SEO-Maßnahmen und –konzepte geben. Der AG ist angewiesen, die mit ihm kooperierenden Drittparteien zur Zusammenarbeit mit KLOCKER anzuhalten. Bei Verweigerung der Kooperation gilt die Übermittlung des geeigneten SEO-Konzeptes als ausreichend für die Bezahlung des Honorars.

Im Falle der Verwendung eine Content Management Systems (CMS) ist der AG dazu verpflichtet, KLOCKER den geeigneten Zugang zu geben, um die rasche Umsetzung von notwendigen SEO-Maßnahmen durch KLOCKER zu gewährleisten. KLOCKER verpflichtet sich zu einem gewissenhaften Umgang mit dem erhaltenen Zugriff.

15.2.3. SEO OFF-SITE MASSNAHMEN

Unter OFF-Site Maßnahmen fallen Maßnahmen, die auf eine externe Verlinkung der Website des AG mit anderen Websites sowie die Aufnahme in Webverzeichnisse (kostenlose sowie kostenpflichtige) abzielen. Der Umfang der Notwendigkeit von OFF-Site Maßnahmen obliegt der Einschätzung von KLOCKER und wird im Angebot dargelegt. Es gibt keinerlei Garantie für eine andauernde und kostenlose Verlinkung oder Eintragung der Website des AG mit anderen Websites und Verzeichnissen.

15.2.4. AUSSCHLUSS EINER INDIZIERUNGS- UND POSITIONIERUNGSGARANTIE

Für Suchmaschinen besteht keine Verpflichtung, Webseiten zu indizieren oder einen Suchalgorithmus beizubehalten. KLOCKER hat keinen Einfluss zur Aufnahme in bestimmte Suchmaschinen bzw. Verzeichnisse und kann eine Verbesserung nicht gewährleisten. Aufgrund dessen hat der AG keinen Anspruch auf Auffindbarkeit und Positionierung in bestimmten Suchmaschinen und Linkverzeichnissen und übernimmt KLOCKER hierfür keine Haftung. Die Zahlung des Honorars bleibt davon unberührt.

Insbesondere können auch Praktiken und Maßnahmen, die der AG – wissentlich oder unwissentlich und ohne KLOCKER davon in Kenntnis zu setzen – vornimmt, zu einer Verschlechterung von Suchmaschinen Rankings führen. Bei der Anwendung von Methoden, die in den Bereich von Suchmaschinen Spamming fallen, kann es auch zur Löschung und dauerhaften Verbannung einer Website aus einem Suchindex kommen. KLOCKER hat keinerlei Einfluss auf eine Wiederaufnahme und distanziert sich von jeglichen Methoden und Maßnahmen, die in den Bereich von Suchmaschinen Spamming (auch „Black Hat SEO“ genannt) fallen.

15.2.5. AUSSCHLUSS VON EXKLUSIVITÄT

Der AG erhält keine Exklusivität für die Optimierung von bestimmten Suchbegriffen. KLOCKER ist es vorbehalten, Kunden mit vergleichbaren Produkten, Dienstleistungen und damit Keywords zu optimieren, ohne dass der AG davon in Kenntnis gesetzt werden muss.

15.3. SUCHMASCHINENWERBUNG

15.3.1. ALLGEMEINES

Suchmaschinenwerbung (Search Engine Advertising, SEA), auch Keyword Advertising oder CPC Werbung genannt, zielt auf eine bezahlte Präsenz (Anzeige) auf Ergebnisseiten von Suchmaschinen und deren sog. Such- und Content-Netzwerken ab. Die Einblendung einer Anzeige für einen AG hängt grundsätzlich von der Buchung eines entsprechenden Keywords, einer Suchabfrage die das entsprechende Keyword enthält und die Schaltung des Werbebanners auslöst sowie einem ausreichenden Klickbudget ab.

Für die tatsächliche Schaltung einer Anzeige bedarf es zusätzlich noch Faktoren, die u.U. außerhalb des Einflussbereiches von KLOCKER liegen, womit keine Garantie auf eine Schaltung des Werbebanners sowie eine bestimmte Anzahl an Klicks in einem bestimmten Zeitraum gegeben werden kann. Zu diesen Faktoren zählen bspw. die angebotenen Inhalte und Ladezeiten einer Website oder auch die Höhe des Klickbudgets, die der AG vorgibt.

Die aktuell bevorzugte Plattform für Keyword Advertising ist Google mit den sog. Google AdWords. KLOCKER verfügt über ein Google AdWords Manager Konto, über das mehrere Kundenkonten gleichzeitig verwaltet werden können. Der AG verpflichtet sich, KLOCKER über dessen Managerkonto Zugriff auf ein allfällig bestehendes eigenes Kundenkonto zu gewähren, ebenso bei einer Neuanmeldung eines Kundenkontos durch KLOCKER für einen AG. Die Verknüpfung des Kundenkontos mit dem Managerkonto von KLOCKER kann vom AG jederzeit widerrufen werden.

15.3.2. AUSSCHLUSS VON EXKLUSIVITÄT

Der AG erhält keine Exklusivität für Keyword Advertising von bestimmten Suchbegriffen. KLOCKER ist es vorbehalten, für Kunden mit vergleichbaren Produkten, Dienstleistungen und damit Keywords ebenfalls CPC Kampagnen durchzuführen, ohne dass der AG davon in Kenntnis gesetzt werden muss.

16. WEBHOSTING, WEBSEITENOPTIMIERUNG, WEBDESIGN UND WEBSEITENWARTUNG

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Speicherplatz auf Computern, welche ständig mit dem Internet verbunden sind (sogenannter Webspace). Auf diesem Webspace werden Websites vom AG abgelegt, die

entweder von Dritten oder von KLOCKER selbst erstellt wurden. Je nach Angebot werden die Websites während des Vertragszeitraumes von Klocker zusätzlich laufend gewartet.

Für von KLOCKER erstellte Websites liegen alle Rechte bei KLOCKER. KLOCKER erteilt dem AG für die Laufzeit des jeweiligen Vertrags eine uneingeschränktes Nutzungsrecht. Mit Beendigung des Vertrags fällt dieses Nutzungsrecht an KLOCKER zurück.

Für den Fall der Übernahme einer aktiven Website durch KLOCKER, die von einem Dritten erstellt wurde, ist der AG verpflichtet, KLOCKER nach Möglichkeit alle die Website betreffenden relevanten Statistiken zur Verfügung zu stellen.

KLOCKER prüft nicht, ob die Websites des AG Rechte Dritter verletzen. Der AG versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten Websites weder gegen österreichisches Recht noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheberrecht-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, noch gegen die guten Sitten verstößt. KLOCKER haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte und behält sich das Recht vor, Seiten, die inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer Speicherung auf seinen Servern auszunehmen, vom Netz zu nehmen oder sie so zu verändern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen. Wird KLOCKER wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der AG KLOCKER schad- und klaglos; der AG hat KLOCKER sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass KLOCKER keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit und den störungsfreien Betrieb des Internets und der Server außerhalb seines eigenen Einflussbereiches hat. KLOCKER übernimmt daher keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem AG aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler, Datenunsicherheit oder sonstiger Gründe entstehen. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AG verpflichtet sich, den Server nur gemäß den Anweisungen von KLOCKER zu verwenden und haftet für Schäden, die er KLOCKER oder anderen Teilnehmern auf dem Server durch unsachgemäßen Gebrauch des Servers zufügt. Wird KLOCKER wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so hält der AG KLOCKER schad- und klaglos und hat der AG KLOCKER sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

17. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und KLOCKER ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung ist, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, der Geschäftssitz von KLOCKER.

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen KLOCKER und dem AG ergebenden Streitigkeiten wird das für den Geschäftssitz von KLOCKER örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klocker ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der AG den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Selbiges gilt für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen gelten solche Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.